



Steuern

Berufliche Aus- und Weiterbildung:

Neue Regeln, mehr Abzugsmöglichkeiten

Die Steuererklärung 2016 bringt Änderungen bei den Abzügen von Bildungskosten. Neu können, bis zu einer Obergrenze von 12 000 Franken, alle berufsorientierten Weiterbildungs-, Ausbildungs- und auch Umschulungskosten abgezogen werden.

Bisher waren in der Steuererklärung nur Weiterbildungskosten abzugsfähig, die einen direkten Zusammenhang zur Berufstätigkeit hatten. Mit der Steuererklärung für das Jahr 2016 kommt erstmals eine weiter gefasste Regelung zur Anwendung. Nun kann man bei den Abzügen auch berufsorientierte Ausbildungskosten geltend machen. Darunter fallen neu auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung oder für einen beruflichen Aufstieg.

Was heisst «berufsorientiert»?

Damit die Kosten als abzugsfähig gelten, sollte die Ausbildung zu Befähigungen führen, die es ermöglichen, damit später seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ein Beispiel: Ein Sanitärinstallateur kann die Kosten für seine Ausbildung zum Sportlehrer abziehen. Denn als Sportlehrer ist er theoretisch in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. In welchem der beiden Berufe er später tatsächlich arbeitet, spielt dabei keine Rolle.

Liebhabelei kann man nicht abziehen

Nicht abzugsfähig sind hingegen Bildungslehrgänge, die einer Liebhabelei oder der persönlichen Entfaltung dienen. Das ist vor allem bei Weiterbildungen im Bereich der Freizeitgestaltung der Fall. Jahrelange Tanzstunden oder der Arabisch-Kurs im Hinblick auf die nächste Ferienreise nach Dubai werden in den meisten Fällen wohl keinen Zusammenhang mit einer künftigen Berufstätigkeit haben. Hier handelt es sich aus steuerlicher Sicht um

ein Hobby, die persönliche Entfaltung oder die private Lebenshaltung. Man ahnt es aufgrund der Beispiele schon – im Einzelfall wird es auch mit der neuen Regelung zu unterschiedlichen Einschätzungen aus Sicht der Steuerpflichtigen und der Steuerbehörden kommen. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, im Vorfeld eine Fachperson zu konsultieren.

Erstausbildung nicht abziehbar

Die Neuregelung der Abzüge gilt erst ab der Tertiärstufe, also für die Aus- und Weiterbildung an Höheren Fachschulen und Hochschulen sowie im Rahmen von beruflichen Zusatzausbildungen. Die Kosten für die Ausbildung bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (Lehre, Matur) sind auch weiterhin nicht abziehbar. Zudem setzt der Bund für den Abzug der beruflichen Weiterbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten bei der direkten Bundessteuer eine Obergrenze von 12 000 Franken pro Steuerperiode. Der Kanton Zürich übernimmt diese Obergrenze für die Staats- und Gemeindesteuern. Bei teuren Aus- oder Weiterbildungen sollte man deshalb prüfen, ob sich die Kosten auf mehrere Steuerjahre verteilen lassen.

In der Mitgliederdatenbank von
TREUHAND | SUISSE
 finden Sie ausgewiesene Treuhandprofis in Ihrer Nähe.

www.treuhandsuisse-zh.ch